

Satzung
über die Erhebung
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis der Stadt Weißenburg

- Kostensatzung –

Die Stadt Weißenburg i. Bay. erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Stadt Weißenburg i. Bay. erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.11.2001 außer Kraft.

Weißenburg i. Bay., 02.07.2020
Stadt Weißenburg i.Bay.

Jürgen Schröppel
Oberbürgermeister

| Tarifgruppe | Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr in - € - |
|-------------|-----------|--|--|
| 0 | | Allgemeine Verwaltung | |
| 00 | | Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 76 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor. | |
| | 000 | Anordnungen für den Einzelfall | 15 bis 600 € |
| | 001 | Beglaubigungen¹⁾: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind | 0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden. |
| | 002 | Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung | kostenfrei (vgl. Bek. v. 02.08.2000, AllMBI. S.571) 5 bis 75 € |
| | 003 | Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne. | 0,75 € je Akt oder Buch, mindestens 5 € Für die Einsicht in Bauakten, welche in der Registratur des Stadtbauamtes abgelegt sind, wird eine Gebühr von 5 € je Bauakte erhoben. Die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchives ergeben sich aus der Gebührensatzung für das Stadtarchiv in der jeweils gültigen Fassung. |
| | 004 | Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerung in anderen Fällen | 10 - 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. 5 bis 60 € |
| | 005 | Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift | 10 - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 € |
| | 006 | Niederschriften: | 7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde |
| | 007 | Schreibauslagen, Kopien | Für auf besonderen Antrag erteilte Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen erhoben. Diese betragen unabhängig von der Art der Herstellung je Seite: (doppelseitig = doppelter Satz) DIN A 4 s/w 0,25 €, in Farbe 0,40 € DIN A 3 s/w 0,50 €, in Farbe 0,60 € |

¹⁾ Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG) dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

| Tarifgruppe | Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr in - € - |
|-------------|------------------------|--|--|
| 02 | 007 | Schreibauslagen, Kopien - Fortsetzung | Großflächenkopien (inkl. Schneiden und Falten) s/w 7,00 €/qm, in Farbe 10,00 €/qm Einscannen von Plänen und abspeichern auf Datenträger 5,00 €/qm mindestens aber 10,00 € (inkl. Datenträger) Einscannen von Plänen und sonstigen Unterlagen 40,00 €/h Zeitaufwand |
| | | Besondere Amtshandlungen | |
| | | Hauptverwaltung | |
| | 020 | Kommunalgesetze | |
| | | 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO) | 10 bis 2.500 € soweit nicht kostenfrei |
| | | 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO) | kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG) |
| | 021 | Amtshandlungen im Vollstreckungsverfah- ren | |
| | | 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwal- tungsakt verbunden ist, durch den die Hand- lung, Duldung oder Unterlassung aufgege- ben wird | 12,50 bis 150 € |
| | | 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvor- nahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelba- rer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) | 50 bis 2.500 € |
| | 03 | | 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG |
| | | 4. Entscheidung über unzulässige oder unbe- gründete Einwendungen gegen die Vollstre- ckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) | |
| | | 4.0 bei Geldansprüchen | 50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 (AO 1977), mindestens 10 € |
| | | 4.1 sonst | 12,50 bis 200 € |
| | | Finanzverwaltung | |
| 030 | | Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen | kostenfrei |
| 031 | | Anmahnung rückständiger Beträge ²⁾ | 5 bis 150 € |
| 032 | Hundesteuerersatzmarke | 3 € | |
| 1 | | Öffentliche Sicherheit und Ordnung | |
| 11 | | Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmschG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) ³⁾ | |
| | 110 | Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilli- gung | 15 bis 1.250 € |
| | 111 | Nachträgl. Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁴⁾ | 15 bis 600 € |

²⁾ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977

³⁾ Vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20.01.1999 (AllmBI S. 135)

⁴⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

| Tarifgruppe | Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr in - € - |
|-------------|-----------|--|---|
| 12 | | Feuerbeschau | |
| | 120 | Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau -FBV-) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1.000 € |
| | 121 | Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV) | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| | 122 | Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV) | 15 bis 1.000 € |
| 6 | | Bau- und Wohnungswesen, Verkehr | |
| 61 | | Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayer. Bauordnung (BayBO) ⁵⁾ | |
| | 610 | Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB) | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| | 611 | Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB) | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| | 612 | Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB) | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| | 613 | Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung | 15 bis 1.000 € |
| | 614 | Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB | kostenfrei |
| | 615 | Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG |
| | 616 | Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB) | 20 bis 50 € |
| | 617 | Mitteilung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO | 40 bis 100 € |
| | 63 | | Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) |
| 630 | | Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG) | 10 bis 150 € |
| 631 | | Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG | 10 bis 600 € |
| 632 | | Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG | 50 bis 2.500 € |
| 633 | | Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG) | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| 64 | | Vollzug des Telekommunikationsgesetzes (TKG) | |
| | 640 | Zustimmung gemäß § 68 Abs. 3 TKG ⁶⁾ | 40 bis 100 € |

⁵⁾ Vgl. auch Nrn. 1.5.1, 1.5.2 und 1.5.5 der Bekanntmachung vom 20.01.1999 (AllMBl. S. 135)

⁶⁾ Vgl. Nr. 1.3.2.6 der Bekanntmachung vom 20.01.1999 (AllMBl. S. 135)

| Tarifgruppe | Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr in - € - |
|-------------|-----------|---|--|
| 67 | | Straßenreinigungs- u. Sicherungsverordnung ⁷⁾ | |
| | 670 | Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten ⁸⁾ | 10 bis 375 € |
| | 671 | Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte ⁹⁾ | 10 bis 75 € |
| 7 | | Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung | |
| 70 | | Allgemeine Amtshandlungen ¹⁰⁾ | |
| | 700 | Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang | 10 bis 400 € |
| | 701 | Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung | 10 bis 1.250 € |
| | 702 | Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ¹¹⁾ | 10 bis 600 € |
| | 703 | Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung | 10 bis 600 € |
| 73 | | Besondere Amtshandlungen | |
| | | Marktwesen (§ 69 GewO) | |
| | 730 | Zuweisung, Ausnahmegewilligung | Die Gebühren für die Teilnahme an Jahr- und Wochenmärkten ergeben sich aus der Satzung über die Erhebung von Jahrmarkt- und Wochenmarktgebühren in der jeweils gültigen Fassung. |
| | 731 | Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ¹²⁾ | 10 bis 150 € |
| 75 | | Bestattungswesen (Friedhof) | |
| | 750 | Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof | Die Gebühr ergibt sich aus der Bestattungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung. |
| | 751 | Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen | 10 bis 150 € |
| | 752 | Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen | 10 bis 150 € |
| | 753 | Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung | 10 bis 1.250 € |
| | 754 | Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung | 10 bis 600 € |
| 76 | | Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung) | |
| | 760 | Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ¹³⁾ | 10 bis 200 € |

⁷⁾ Vgl. Verordnung der Stadt vom 28.12.2004, Amtsblatt Nr. 1 vom 08.01.2005

⁸⁾ Vgl. § 12 Abs. 1 der Verordnung

⁹⁾ Vgl. § 12 Abs. 3 der Verordnung

¹⁰⁾ Gilt nur für Tarifgruppe 7

¹¹⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG i.V. mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

¹²⁾ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG i. V. mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

¹³⁾ Vgl. § 15 der Entwässerungssatzung vom 26.11.2014, Amtsblatt Nr. 49 vom 06.12.2014, geändert durch Satzung vom 28.10.2016, Amtsblatt Nr. 44 vom 05.11.2016